

Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten

Grundsätze

- Der Bundespräsident übernimmt auf Wunsch die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes **mindestens sieben lebende Kinder** vorhanden sind, die von denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Bei Mehrlingsgeburten wird die Ehrenpatenschaft für alle Kinder übernommen, die gemeinsam mit dem siebenten Kind zur Welt gekommen sind. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- Das Patenkind muss Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein.
- Die Ehrenpatenschaft kann in einer Familie **nur einmal** übernommen werden.
- Sofern der Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft beim siebenten Kind unterblieben ist, kann die Ehrenpatenschaft auch bei einem später geborenen Kind übernommen werden (Begründung erforderlich).
- Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes gestellt werden, es sei denn, den Antragsberechtigten ist die Möglichkeit, eine Ehrenpatenschaft zu beantragen, nicht bekannt gewesen (Begründung erforderlich).
- Verpflichtungen für den Ehrenpaten können aus der Patenschaft **nicht** hergeleitet werden.
- Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geldgeschenk.
- Die Kommunalbehörden werden gebeten, sich ihrerseits der Familie anzunehmen.
- Anträge, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind von den Kommunalbehörden zurückzuweisen.

| | |
|---------------|--------------|
| Mutter | Vater |
| Familienname | Familienname |
| Geburtsname | Geburtsname |
| Vorname | Vorname |

Patenkind
Vor- und Familienname des Patenkindes in der Reihenfolge und Schreibweise der Geburtsurkunde

| | |
|---|--------------------------------------|
| Geburtsdatum des Patenkindes | Geschlecht weiblich männlich |
| Das wievielte lebende Kind des Vaters oder der Mutter ist das Patenkind? | Staatsangehörigkeit des Patenkindes |

Es ist eine Mehrlingsgeburt

| | | | | | |
|------|--|----------|------------|----------|--|
| nein | ja: wieviele Kinder wurden mit dem Patenkind geboren? | | | | |
| | (Anzahl) | Vorname | Geschlecht | | Das wievielte Kind (insgesamt) ist es? |
| | | | weiblich | männlich | |
| | | | weiblich | männlich | |
| | | weiblich | männlich | | |

Anschrift
Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Bundesland (z. B. Bayern, Berlin, Sachsen)

Mit der Weitergabe der persönlichen Daten an die Fraktionen/Gruppen im Deutschen Bundestag zur Unterrichtung der Wahlkreisabgeordneten sind wir/bin ich
 einverstanden. nicht einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter Unterschrift des Vaters

Diese Seite füllt die zuständige Kommunalverwaltung aus

Wenn von den antragstellenden Personen gewünscht:

Angaben über die Verhältnisse, in denen die Familie lebt

Bestätigung der Kommunalverwaltung

Die Voraussetzungen für die Ehrenpatenschaft sind erfüllt.

Die Angaben auf Seite 1 des Antrags sind richtig.

Ort, Datum

Anschrift der Verwaltung

Ansprechpartner für Rückfragen (Name, Telefon mit Vorwahl)

Konto der Verwaltung, auf das das Geldgeschenk überwiesen werden soll

Kontoinhaber

Kontonummer

Bankleitzahl

Name des Geldinstituts

Unterschrift und Stempel

Antrag bitte auf dem Postweg an das Bundesverwaltungsamt, Referat II B 4, 50728 Köln oder Fax 01888358-4852